

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 1-2018

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 09. April 2018 wie folgt entschieden:
 - 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
 - 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit 17. Mai 2004 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten -Prime Standard- an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen. Das Geschäftsjahr 2017 endete am 30. September 2017. Alle nachfolgenden Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte Dokumente als Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2016/2017 (JFB 2016) in deutscher Sprache am 21. Dezember 2017 und in englischer Sprache am 12. Januar 2018 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Bei Durchsicht der übermittelten Dokumente durch die Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Unit Rule Enforcement der Deutschen Börse AG am 02. Februar 2018 wurde festgestellt, dass der deutschsprachige JFB 2016 keinen Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers enthielt. Die Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Unit Rule Enforcement der Deutschen Börse AG nahm daraufhin am 05. Februar 2018 telefonisch Kontakt mit der Beteiligten auf und wies auf das Fehlen des Prüfvermerks hin. Die Beteiligte teilte mit, dass es sich um ein Versehen handeln müsse und übermittelte noch am gleichen Tag den vollständigen mit Prüfvermerk versehenen JFB 2016.

Mit Schreiben vom 01. März 2018 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den geprüften JFB 2016 in deutscher Sprache fahrlässig nicht fristgerecht vollständig übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Verweis zu belegen.

Unter dem 08. März 2018 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

In ihrer Stellungnahme vom 23. März 2018 teilte die Beteiligte mit, dass sie im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens unter der Bedingung, dass der Sanktionsausschuss wegen der Pflichtverletzung - wie vorgeschlagen - der Beteiligten einen Verweis erteile, von einer Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage absehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693 -BörsG n.F.-), insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018, kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den vollständigen, mit Prüfvermerk versehenen JFB 2016 in deutscher Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO FWB (Stand 01. Dezember 2015 und 18. März 2016) bzw. gemäß § 48 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO FWB (Stand 26. Juni 2017) muss der Emittent den Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln.

Da das Geschäftsjahr der Beteiligten am 30. September 2017 endete, war der JFB 2016 bis zum 31. Januar 2018 zu übersenden. Der mit einem Prüfvermerk versehene JFB 2016 in deutscher Sprache ist jedoch erst am 05. Februar 2018 und damit um drei Werkzeuge verspätet übermittelt worden.

6. Auf die am 21. Dezember 2017 erfolgte teilweise Übermittlung des JFB 2016 in deutscher Sprache kann nicht abgestellt werden, da sie unvollständig war.

Nach § 50 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO bzw. § 48 Abs. 1 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des hier noch zur Anwendung kommenden § 37v Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 37y Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I. S.2708 - WpHG a.F.-) zu übermitteln. Nach § 37v Abs. 2 Nr. 1 WpHG a. F. hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung - der Prüfungsvermerk - zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art 4 Abs .4 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109 EG des Europäischen Parlaments und des vom 15. Dezember 2004) ist der im Rahmen der Abschlussprüfung erteilte Bestätigungsvermerk in vollem Umfang mit dem Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen (Hönsch in Assman/Schneider- WpHG § 37v Rdn.43).

7. Die für die Beteiligte handelnden Personen haben leicht fahrlässig gehandelt.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel-Kapitalmarktstrafrecht Kommentar S. 88).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Die für sie handelnde Hilfsperson hat auch pflichtwidrig gehandelt, indem sie den JFB 2016 in deutscher Sprache ohne Prüfvermerk übermittelt hat.

8. Die Beteiligte traf im Hinblick auf die Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte die Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen.

Bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt hätte der Übermittlungsfehler auch vermieden werden können. Denn wenn die für die Beteiligte handelnde Hilfsperson die zu übermittelnden Unterlagen vor der Übermittlung auf ihre Vollständigkeit hin überprüft hätte, hätte sie festgestellt, dass der Prüfvermerk fehlt und sie hätte die zu übermittelnden Unterlagen ergänzen und vervollständigen können.

- 9 Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.
In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend - wie von der Geschäftsführung vorgeschlagen - hinsichtlich der verspäteten Übermittlung des vollständigen JFB 2016 in deutscher Sprache ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihre Pflichtwidrigkeit vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von nur drei Werktagen Tag ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses jedenfalls minder schwer.
10. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs .5 Satz 1 BörsVO.
11. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
